**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 12

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93672

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

März 1865.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

I.

Bern, ben 11. Marg 1865.

Tit.! Bei ber allgemeinen Berbreitung ber Blattern in ber Schweiz und auch außerhalb berselben in einem Grade, wie dieß seit der allgemeinen Einführung der Impfung nicht mehr vorgefommen ist, steht zu befürchten, daß die Krankheit auch in den bießjährigen Militärschulen auftrete und durch die Truppenbewegungen noch größere Berbreitung ershalte als bisher.

Das unterzeichnete Militärbepartement hat nun zwar auf verschiedenen Waffenplätzen Anordnungen zur Aufnahme von blatternkranken Militärs treffen laffen, kann sich jedoch nicht verhehlen, daß in erster Linie dafür gesorgt werden sollte, die in Dienst berufene Mannschaft vor der Seuche zu sichern und dadurch auch die Gefährdung des Publikums zu verhüten.

Das einfachste, wenn auch nicht absolut, boch möglichst sichernbe Mittel zur Erreichung bieses Zweckes ist die Revaccination ber Mannschaft. Dieselbe ist bereits seit längerer Zeit bei den Armeen der meisten europäischen Staaten eingeführt und es wäre sehr zu wünschen, daß sie auch bei uns allgemein durchgeführt würde, da das Auftreten der Blattern bei einem größern Truppenaufgebote sehr verderbliche Folgen haben könnte.

Bur Durchführung ber Revaccination, wenigstens für die im laufenden Jahre in Dienst tretende Mannschaft, stehen nun zwei Wege offen, entweder Impfung beim Diensteintritt oder in den resp. Kanstonen vor dem Einrücken in den eidg. Dienst. Gine sorgfältige Abwägung der Verhältnisse hat uns zur Ueberzeugung gebracht, daß das letztere Mittel vorzuziehen, ja allein durchführbar sei. Die Gründe dafür sind folgende:

- 1. Für die große Mannschaftszahl einer eidgen. Schule ist der Impfstoff beinahe nicht aufzubringen, während er in den verschiedenen Kantonen für eine geringere Zahl von zu Impfenden leichter erhältlich ist. Auch die sorgfältige Auswahl des Impfstoffes ist bei großem Bedarf zweifelhaft.
- 2. Die leichter mögliche und immerhin zu empfch= lende Schonung und Pflege ber Revaccinirten.
- 3. Die Bermeibung ber Störung bes Dienstes, was bei ber furzen Dauer besselben sehr zu beruck- fichtigen ift.
- 4. Eritt die Mannschaft bereits geimpft in ben Dienst, so bleibt fie fur die gange Schulzeit geschütt, während wenn die Impfung erft beim Schuleintritt

ftattfindet, eine Unstedung während wenigstens acht Tagen möglich ift.

Geftügt auf biese Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen dringend rechtzeitig vorzusorgen, daß die in die dießiährigen eidg. Schulen und Kurse (Centralschule und Truppenzusammenzug inbegriffen) einzuschende Mannschaft revaccinirt werde, sei es daß Sie die Leute anhalten, in ihren heimathlichen Bezirfen sich revacciniren zu lassen, oder sei es, daß Sie diese Operation während des Borunterrichts im Kanton vornehmen lassen.

#### II.

Bern, ben 13. Marg 1865.

Tit.! Das unterzeichnete Departement beehrt fich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß es in Bezug auf die Beschickung der dießsährigen Infanterie= Offiziers=Afpirantenschulen seitens der Kantone fol= gende Aenderungen getroffen hat:

- 1. Sammtliche Offiziere, welche von den betreffenden Militarbehörden zur Theilnahme an einer dieser Schulen bezeichnet werden, haben die Schule zu besuchen, welche vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen stattsinden wird.
- 2. Dagegen find die Offiziers-Aspiranten in die Schulen von Solothurn und Zürich zu beordern.

Um bie Schulen rechtzeitig organifiren zu können, ersucht Sie bas Departement ihm bis zum 31. März spätestens, annähernd bie Anzahl Ihrer Offiziere und Aspiranten anzugeben und bie Schule zu bezeichnen, wohin Sie bie Uspiranten zu senden wünschen. Das Departement behaltet sich jedoch eine Ausgleichung vor, wenn eine der Schulen zu stark würde.

In einem spätern Kreisschreiben werden wir Ihnen bie weitern Mittheilungen zur Kenntniß bringen.

#### III.

Bern, ben 16. Marg 1865.

Tit.! Zufolge ber Ihnen bereits mitgetheilten Schlußnahme bes schweizerischen Bundesrathes vom 23. Dezember 1864 wird die dießjährige eidg. Censtral-Militärschule vom 15. Mai bis 15. Juli in Thun stattsinden.

Das Kommando ift bem Herrn eidgen. Oberft Ludwig Denzler in Neuenburg übertragen.

In die Schule haben successive einzuruden:

Am 14. Mai.

- a. Der Stab ber Schule.
- b. Das Inftruktionsperfonal.

- c. Die zur Schule tommanbirten Offiziere best eibgen. Stabs vom Major abwarts.
- d. Die in ber Beilage II. a. bes Schultableaus naber bezeichneten Offiziere ber Artillerie.
- e. Die Offiziersafpiranten II. Rlaffe bes Benics.
- f. Die Kommanbanten, Majors und Aibemajors ber in die Applikationsschule und ben Trup= pengusammengug beorberten Bataillone und eine Angahl Ravallerie= und Scharfichuten= Hauptleute.

Diese Offiziere werben am 4. Juni wieder ent= laffen.

#### Um 5. Juni.

Gine Angahl Unteroffiziere und Trompeter ber Artillerie (vide Beilage II. a. bes Schultableaus).

## Am 11. Juni.

Gine Anzahl Train=Unteroffiziere (vide Beilage II. a. bes Schultableaus).

## Am 18. Juni.

Eine Anzahl Traingefreite und Arbeiter (vide Beilage II. a. bes Schultableaus).

## Am 25. Juni.

Ginige höhere Offiziere bes eidgen. Generalstabs. Die Sappeurkompagnie Rr. 7 von Zurich gum Aufschlagen bes Lagers.

Dieselbe wird ben 2. Juli wieder entlaffen.

#### Um 25. Juni.

Die Mannschaft ber am 28. Mai begonnenen Ar= tillerierefrutenschule.

## Am 29. Juni.

- a. Die Schütenkompagnie Rr. 1 von Bern.
- **,, 4**5 b. Teffin.
- 75 Waadt. c.
- Infanterie, nämlich:

bas reduz. Bataillon Nr. 10 von Waabt.

- 22Graubunden. "
- 41 Aargan.
- " "
- 53 Wallis.

## Am 1. Juli.

Die Buibenfompagnie Rr. 7 von Benf.

- Die Dragonerkompagnie Nr. 11 von Bern.
- Die Dragonerkompagnie Nr. 13 von Bern.

## Am 3. Juli.

Die Sappeurkompagnie Rr. 5 von Bern.

## Am 9. Juli.

Die Pontonnierkompagnie Nr. 5 von Bern.

## Am 16. Juli

ift Schluß ber Schule und Abmarich ber Truppen.

Jedem berittenen Offizier ift gestattet ein Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird.

Bis 25. Juni erhalten sammtliche Offiziere und Afpiranten, ohne Unterschied bes Grades, ben Schul= fold von Fr. 5 per Tag, hernach aber den regle= mentarischen Sold. Davon macht einzig ber am 14. Mai beginnende Vorbereitungskurs der Infanterie= Stabsoffiziere und ber Kavallerie= und Schützen=

Sauptleute eine Ausnahme, in welchem benfelben ber reglementarische Solb mit ben vom Militarbeparte= ment festgesetzten Modifikationen ausbezahlt wirb.

Alle Mannschaft, sowohl der Spezialwaffen als ber Infanterie, soll vor ihrem Abmarsch im Ranton einer genauen fanitarischen Untersuchung unterwor= fen und nur gefunde und biensttaugliche Leute in bie Schule gefandt werden. Gebrechliche werden auf Rosten ber Rantone guruckgewiesen.

Die Korps ber Spezialwaffen follen ben reglementarifchen Bestand halten. Es werben 20 Brog. Uebergählige zugelaffen.

Die Bataillone bagegen follen ben im Schultableau Bag. 11 angegebenen Beftand ausweifen.

Diejenigen Kantone, welche Infanterie in die Schule gu fenden haben, werben erfucht, bem unter= zeichneten Departement die Ramen der betreffenden Rommandanten, Majors und Aidemajors mitzu= theilen.

Un Munition ift ber Mannschaft mitzugeben: für die Infanterie 8 Päckthen Exergiervatronen nehft der reglementarischen Ungahl Rapfeln; fur bie Scharf= schützen ebenso, nebst ber reglementarischen Anzahl scharfen Batronen; für bie Kavallerie 4 Backchen Exerzierpatronen nebst Rapfeln nach Borfchrift.

Den Geniekompagnien ift keine Munition mitzu=

Die Munition ift in Riften gut verpackt von ben Korps mitzuführen und bei ber Ankunft in Thun an ben Parkoffizier abzuliefern.

Jedes Bataillon foll die Fahne und zwei Rich= tungefähnchen mitbringen.

Für jeben Argt ift ein vollständig ausgerüfteter Ambülancentornifter mitzugeben.

Die Offiziere haben neben ber reglementarischen Ausruftung nur bas nothwendigfte Bepack mitzu= nehmen.

Das eidgen. Militarbepartement ersucht Sie, bie nothigen Weifungen zu erlaffen, baß, fo weit es Ihren Kanton betrifft, biefen Unordnungen in allen Theilen Folge geleiftet werde.

Die Marschbefehle für die einzelnen Korps werben beigelegt.

## Rantonal- und Personal-Machrichten.

## Ranton Luzern.

Instruktionsplan für das Jahr 1865.

Parfartilleric= und Parftrainrefruten, Borfurs, vom 12. bis 17. März.

- I. Füsilier=Rekrutenkurs, vom 2. bis 29. April. Tambouren und Trompeter, vom 2. April bis 12. August.
- II. Füsilier=Rekrutenkurs, vom 7. Mai bis 3. Juni.
- III. Füfilier=Refrutenture und zugleich Rure für Infanterie=Offiziers=Afpiranten I. Rlaffe, vom 11. Juni bis 8. Juli.